

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt  
und Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des Umwelt- und  
Agrarausschusses im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Herrn Heiner Rickers, MdL

Der Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2436

Per E-Mail an:  
[umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

21. Dezember 2023

## **20. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschuss am 8. November 2023 Hier: Zuschussgewährung an die Wasser- und Bodenverbände**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter Hölck,

im Rahmen der Ausschusssitzung am 8. November 2023 wurde eine Information dazu erbeten, wie die Bestätigung der ordnungsgemäßen Unterhaltung für Gewässer und Deiche erfolgt. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach.

Die Bestätigung einer ordnungsgemäßen Unterhaltung für Gewässer und Deiche erfolgt nach Nr. 5.2 der Verwaltungsvorschrift zu §§ 38 bzw. 61 Landeswassergesetz (LWG) (siehe Anlage).

Gemäß § 38 Abs. 2 LWG nimmt der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein die Abwicklung der Förderung nach §§ 38 und 61 LWG wahr und übersendet im Rahmen der Antragsprüfung eine Übersicht der Zuschussempfänger, die Zuschüsse erhalten sollen, an die Kreise und bittet die unteren Wasserbehörden für jeden Zuschussempfänger die ordnungsgemäße Unterhaltung nach Nr. 5.2 zu bestätigen.

Bei Deichen wird zusätzlich der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH) als untere Küstenschutzbehörde mit eingebunden, um die ordnungsgemäße Durchführung der Deichunterhaltung zu bestätigen.

Der LKN.SH hat dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein am 31.03.2023 die ordnungsgemäße Unterhaltung bescheinigt.

Dieses Testat wird auf Grundlage von Erkenntnissen erteilt, die der LKN.SH aus Kontrollen nach Hochwasserereignissen, regelmäßigen Vorortbegehungen, Deichscharungen, Anzeigen anderer Behörden oder Dritter und Ortsterminen, zum Beispiel infolge von baulichen Maßnahmen, hat. Er steht insoweit auch mit den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden im Kontakt. Eine Zustandsüberprüfung der Deiche eigens für dieses Testat wird nicht vorgenommen.

Mit dem Testat erfolgt auch keine Aussage dazu, ob ein Deich ohne Mängel ist. Bestimmte Aufgaben der Deichunterhaltung, welche die Wasser- und Bodenverbände wahrnehmen und einen Zuschuss vom Land erhalten, bestehen dauerhaft. Hierzu gehört z.B. die Pflege der Deichböschung sowie die Bekämpfung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen.


Jedes andere Verständnis hätte dazu geführt, dass den Verbänden die Zuschüsse des Landes für Deichunterhaltung in 2023 in Höhe von insgesamt 230.500,- Euro nicht ausgezahlt worden wären. Dies hätte die Unterhaltung der Deiche durch die Verbände weiter erschwert und ihre engagierte Arbeit nicht unterstützt.

Unbeachtlich hiervon sind wir uns einig, dass sich die Praxis der regelmäßigen Deichscharungen als ein Instrument der küstenschutzrechtlichen Aufsichtstätigkeit verbessern muss. Hieran wird bereits gearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tobias Goldschmidt

Anlage: Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung des Landeszuschusses

<b>Normgeber:</b>	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
<b>Aktenzeichen:</b>	V 445 - 72587/2020
<b>Erlasdatum:</b>	18.11.2020
<b>Fassung vom:</b>	18.11.2020
<b>Gültig ab:</b>	08.12.2020
<b>Quelle:</b>	
<b>Gliederungs-Nr:</b>	6613.24
<b>Normen:</b>	§ 28 LWG, § 29 LWG, § 30 LWG, § 38 LWG, § 60 LWG ... mehr
<b>Fundstelle:</b>	Amtsbl SH 2020, 1661

---

**Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung  
des Landeszuschusses zu den Aufwendungen  
der Unterhaltung von Gewässern, der  
Unterhaltung und des Betriebes von  
Schöpfwerken und der Unterhaltung von  
Deichen und Dämmen**

Gl.Nr. 6613.24

**Fundstelle:** Amtsbl. Schl.-H. 2020 Nr. 50, S. 1661

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 18. November 2020 - V 445 - 72587/2020 -

Nach den §§ 38 und 61 Landeswassergesetz (LWG) i.d.F. vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) werden die Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände (WBV), Gemeinden und Teilnehmergemeinschaften von Flurbereinigungsverfahren zu deren Aufwendungen zur Unterhaltung von Gewässern, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Schöpfwerken und zur Unterhaltung von Deichen und Dämmen als pauschale Zahlungen nach Maßgabe der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Aufgrund von § 38 Abs. 3 LWG werden folgende Regelungen getroffen:

## **1 Bewilligungsstelle**

Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein (LWBV) nimmt gemäß § 38 Abs. 3 Satz 2 LWG die Abwicklung der Förderung nach den §§ 38 und 61 LWG wahr.

## **2 Ermittlung und Fortschreibung der Schlüsselzahlen**

- 2.1 Der LWBV ermittelt, getrennt nach den Aufwendungen für die Unterhaltung von Gewässern, für den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken und für die Unterhaltung von Deichen und Dämmen (Unterhaltungsbereiche) die jeweiligen Schlüsselzahlen für jeden Zuschussempfänger.

Die Schlüsselzahlen ergeben sich aus dem Verhältnis der zuschussfähigen Aufwendungen der einzelnen Zuschussempfänger zu den entsprechenden Aufwendungen aller Zuschussempfänger in den jeweiligen Unterhaltungsbereichen. Berechnungsgrundlage für die erstmalige Ermittlung der Schlüsselzahlen waren die durchschnittlichen Aufwendungen der Haushaltsjahre 1991 bis 1995. Auf dieser Basis wurde die Pauschale für das Haushaltsjahr 1998 gezahlt.

- 2.2 Für die Folgejahre schreibt der LWBV seitdem die Schlüsselzahlen auf der Grundlage der Daten, die er im Rahmen seiner Prüfung der Haushaltsrechnungen der WBV, der Städte und Gemeinden sowie der Teilnehmergeinschaften von Flurbereinigungsverfahren (Unterhaltungsträger) nach den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (LWVG) gewinnt, fort. Dabei wird weiterhin der Durchschnitt der geförderten Aufwendungen des letzten geprüften Fünf-Jahres-Abschnittes zugrunde gelegt.
- 2.3 Der LWBV teilt dem MELUR die von ihm ermittelten Schlüsselzahlen bis zum 15. Mai eines jeden Jahres mit. Dabei sind in einer Aufstellung die Namen der Unterhaltungsträger, der Zweck des zu gewährenden pauschalen Zuschusses sowie die bisherigen und neuen Schlüsselzahlen anzugeben.

## **3 Aufteilung der im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel**

- 3.1 Die im Haushaltsjahr 2014 ermittelten Zuschussanteile am Gesamtzuschuss betragen für den Bereich Gewässerunterhaltung 33,94 Prozent, für den Bereich Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken 61,45 Prozent sowie für den Bereich Unterhaltung von Deichen und Dämmen 4,61 Prozent und werden auf der Basis des Haushaltsjahres 2014 festgeschrieben.
- 3.2 Bei Änderung der Höhe des vom Land zur Verfügung gestellten Gesamtzuschusses erfolgt eine Neuberechnung der Zuschussanteile gemäß den Prozentsätzen in Ziffer 3.1.

## **4 Zuschussvoraussetzungen**

- 4.1 Aufwendungen dürfen der Bemessung der Zuschusspauschale nur zugrunde gelegt werden, wenn sie unmittelbar durch eine ordnungsgemäße Unterhaltung bzw. ordnungsgemäßen Betrieb nach Maßgabe einer unterzeichneten Zielvereinbarung zur schonenden Gewässerunterhaltung und unter Einhaltung wasserrechtlicher und naturschutzrechtlicher Bestimmungen verursacht worden sind.

Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechend § 6 LWVG sowie die Vergabevorschriften in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. Soweit aus den zu fördernden Gegenständen Einnahmen erzielt werden, sind die um den Überschuss dieser Einnahmen verminderten Aufwendungen zugrunde zu legen.

- 4.2 Gewässer und Anlagen, zu deren Unterhaltung und Betrieb Zuschüsse beantragt werden, müssen ab dem 1. Januar 2015 im digitalen Anlagen- und Deichverzeichnis (DAV/DDV) erfasst sein, dessen Aktualisierungserfordernis jährlich durch die Unterhaltungsträger zu prüfen ist. Sich daraus ergebende notwendige Aktualisierungen hat der Unterhaltungsträger selbst oder durch seinen DAV/ DDV-Erfasser zu veranlassen und dies gegenüber dem LWBV zu bestätigen.

Der LWBV überprüft, ob der Unterhaltungsträger sein DAV/DDV aktualisiert hat und stellt dies im Rahmen der jährlichen Haushaltsprüfung fest.

Ist keine Prüfung des Aktualisierungsbedarfes durch die Unterhaltungsträger erfolgt oder hat dieser zwar einen Aktualisierungsbedarf festgestellt, aber nicht bearbeitet, hält der LWBV die Auszahlung der Zuschüsse bis zum Nachweis der Prüfung bzw. der Aktualisierung des DAV/DDV zurück.

Die untere Wasserbehörde (bei Deichanlagen des DDV auch der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein - LKN-SH) hat auf der Grundlage des DAV/ DDV zu bestätigen, dass die Unterhaltung bzw. der Betrieb dieser Gewässer und Anlagen gesetzliche Aufgabe im Sinne der §§ 28, 29 Abs. 2, § 30, § 38 Abs. 1 oder § 60 LWVG ist. Die Bestätigung erfolgt digital im Rahmen der inhaltlichen Überprüfung des Datenbestandes des DAV/DDV.

## **5 Anträge, Auszahlung, Verwendung der Mittel**

- 5.1 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bis zum 31. März eines jeden Jahres an den LWBV zu richten.

- 5.2 Die unteren Wasserbehörden haben zu bestätigen, dass der Antragsteller die ihm obliegende Unterhaltung von Gewässern, den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken und die Unterhaltung von Deichen und Dämmen nach § 65 Abs. 2 Nr. 4 LWVG ordnungsgemäß durchführt. Soweit Zuschüsse für die Unterhaltung von Deichen und Dämmen nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 bis 3

LWG beantragt werden, bestätigt der LKN-SH als untere Küstenschutzbehörde die ordnungsgemäße Durchführung der Deichunterhaltung.

- 5.3 Über den Antrag auf einen Zuschuss entscheidet der LWBV durch Bescheid.
- 5.4 Die Auszahlung der Zuschüsse durch den LWBV erfolgt zum 1. Juli eines jeden Jahres. Kommt ein Zuschussempfänger seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verwendung der pauschalen Zuschüsse nicht nach, so gelten diese als nicht zweckentsprechend verwendet und sind für den betroffenen Unterhaltungsbereich unverzüglich in voller Höhe an den LWBV zurückzahlen.

Der LWBV führt die Rückzahlungen dem vom Land im Folgejahr gewährten Gesamtzuschuss zu.

Gleiches gilt für nach Ziffer 2 errechnete Zuschüsse, die wegen Nichterfüllung der Zuschussvoraussetzungen einbehalten werden.

- 5.5 Der LWBV hat Unregelmäßigkeiten, die er im Rahmen seiner satzungsgemäßen Prüfungen feststellt, unverzüglich dem MELUND anzuzeigen.
- 5.6 Soweit sich in einem Haushaltsjahr nach der Bewilligung der Zuschüsse ein weitergehender, begründeter Anspruch herausstellen sollte, wird er aus den für das folgende Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln vor deren Verteilung auf die Schlüsselzahlen abgegolten.
- 5.7 Der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages, das MELUND und der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vom LWBV und den Zuschussempfängern anzufordern und einzusehen sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der LWBV und die Zuschussempfänger haben die genannten Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die örtlichen Erhebungen zu gestatten.

- 6** Diese Verwaltungsvorschrift tritt nach Bekanntgabe im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.